Bundesgesetzblatt

193

Teil II

Z 1998 A

1969 | Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 1969 | Nr. 9

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr

Vom 20. Februar 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in der Stadt Mexiko am 8. März 1967 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr und dem Fluglinienplan in der Anlage zum Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen und seine Anlage werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, vereinbarte Änderungen der Punkte des Fluglinienplans durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Februar 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister
für gesamtdeutsche Fragen
Herbert Wehner